

Beilage XIX.

B e r i c h t

des Sonntagsheiligungs-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Martin Thurnher
betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 8. März 1885 (Arbeiterordnung).

Hoher Landtag!

Der Landtag von Vorarlberg hat seit einer Reihe von Jahren fortwährend seine Stimme erhoben gegen die Sonntagsentheiligung und hat hingearbeitet und gewirkt auf das Zustandekommen eines die Sonntagsruhe, beziehungsweise die Sonntagsheiligung schützenden Gesetzes.

Das Gesetz vom 8. März d. J. R.-G.-Bl. Nr. 22 konnte seinem Sinne und Wortlaute nach auch nicht anders aufgefaßt werden, als daß mit demselben wenigstens auf gewerblichem Gebiete möglichste Sonntagsruhe geschaffen, und durch diese dem gläubigen Christen Gelegenheit geboten werde, seine sonntäglichen Pflichten erfüllen zu können.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Ministerialverordnungen vom 27. Mai 1885 R.-G.-Bl. Nr. 83, und vom 21. Sept. 1885 R.-G.-Bl. Nr. 143 gestatten aber hinsichtlich der Einhaltung der Sonntagsruhe eine solche Fülle von Ausnahmen, die keineswegs dem Sinne und Geiste des Gesetzes entsprechen, dessen Werth und Bedeutung abschwächen, ja mitunter geradezu dessen Wesen, Ziel und Zweck entgegentreten.

Der erste Absatz des §. 75 des Gesetzes vom 8. März heißt: „An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen.“ Der zweite Absatz nimmt hievon nur die in den Gewerbelokalen und Werksvorrichtungen vorzunehmenden Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten aus und der dritte ermächtigt den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich, oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

Nun findet sich schon im §. 1 der Verordnung vom 27. Mai eine mit §. 75 des Gesetzes im Widerspruche stehende Bestimmung. §. 1 der Verordnung lautet: „Die Sonntagsruhe hat spätestens Sonntag um 6 Uhr früh und zwar für die ganze Arbeiterschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an zu dauern.“ Nach dem Wortlaute des Gesetzes, das nur vom Ruhen der Arbeit am Sonntage spricht, müßte offenbar dieselbe Samstag Nachts 12 Uhr eintreten und bis Sonntag Nachts 12 Uhr dauern.

Die Ministerialverordnung verstößt hier aber nicht nur gegen den Wortlaut des Gesetzes, sondern auch gegen die kirchliche Auslegung der Sonntagsruhe und beraubt den Arbeiter der Mög-

lichkeit, seinen religiösen Pflichten genügen zu können. Wenn derselbe die ganze Nacht hindurch vom Samstag auf den Sonntag zur Arbeit verhalten wurde, und nach oben citirter Verordnung auch verhalten werden darf, so ist er in Folge der Ermüdung und Schlafentbehrung physisch untauglich, den Sonntag zur Ausübung religiöser Uebungen und Pflichten zu benützen.

Ein anderer, die Sonntagsheiligung erschwerender Punkt ist die durch die Verordnungen wie ein rother Faden sich hinziehende Bestimmung, nach der vielfach und zumeist der ganze Vormittag zur Arbeit verwendet werden darf, der Nachmittag aber der Ruhe gewidmet werden soll. Wenn die Verordnungen das Umgekehrte verfügt hätten, so würde die Heiligung des Sonntags doch viel besser gefördert worden sein.

Die Verordnungen ignoriren, wie gerade aus dieser Bestimmung hervorgeht, den konfessionellen Standpunkt und tragen wohl einige Rücksicht den socialen und physischen, keinerlei Rücksicht aber den religiösen Bedürfnissen der Arbeiter. Und doch können die Arbeiterverhältnisse nur dann dauernd geordnet werden, wenn die christlichen Prinzipien die Wurzel und die Grundlage der socialen Geseze bilden.

Bezüglich der nach §. 2 der Verordnung vom 27. Mai d. J. im Sinne des §. 75 des Gesetzes vom 8. März d. J. erfolgten Gestattung der Sonntagsarbeit für jene Gewerbe, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist, muß als Grundsatz gelten, daß hier in der Regel Fachmänner zu entscheiden haben, gerade welche Arbeiten absolut keine Unterbrechung gestatten und deshalb konnte auch der Ausschuß wohl nicht mit voller Bestimmtheit aussprechen und beurtheilen, ob bei den in 30 Absätzen aufgeführten Gestattungen der Sonntagsarbeit für diese Kategorien von Gewerben richtig vorgegangen worden sei oder nicht. Doch hat der Ausschuß die Meinung und schöpft dieselbe aus der weitgehenden Gestattung der Sonntagsarbeit bei einigen seiner Beurtheilung näher liegenden Gewerben, wie z. B. der in Punkt 16, 21 und 22 der Verordnung aufgeführten, daß denn doch auch in dieser Hinsicht mit größerer Strenge vorgegangen werden sollte.

Punkt 16 heißt: „Mühlenindustrie: Die Sonntagsarbeit ist für das bei Ueberwachung der Maschinen und Mühlenapparate beschäftigte Personale gestattet.“

Punkt 21: „Bierbrauerei und Malzfabrikation: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.“

Punkt 22: „Spiritusbrennerei und Raffinerie, Preßhefe-Erzeugung: Die Sonntagsarbeit ist gestattet.“

Diese vornemlich der Erzeugung im Großen Nutzen bringende Gestattung der Sonntagsarbeit trägt wesentlich bei, daß der Kleine unfähig wird, mit dem fabrikmäßigen Betrieb in Concurrenz zu bleiben. Ein rigoroseres Vorgehen bei Erlassung dieser Ausnahmsbestimmungen würde demnach nicht nur im Geiste des Gesetzes vom 8. März d. J., sondern auch aus volkswirtschaftlichen Gründen gerechtfertigt sein.

Insbefondere sind aber die unter B der Verordnung vom 27. Mai aufgeführten Gestattungen der Sonntagsarbeit so weitgehender Natur, daß die Bestimmung des §. 75 des Gesetzes vom 8. März, nach der die Sonntagsarbeit einzelnen Kategorien von Gewerben im Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten gestattet werden kann, weit überschreiten und eine Heiligung des Sonntags und die religiöse Pflichterfüllung vielfach geradezu unmöglich machen.

Bei den die Erzeugung und den Verkauf der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse betreibenden Gewerben sollte mindestens die Zeit des vormittägigen Hauptgottesdienstes als Ruhezeit angeordnet werden. Es wäre demnach den unter ad 1 und 2 besagter Verordnung aufgeführten Bäckern der Verkauf für diese Zeit zu untersagen. Die gleiche Beschränkung sollte auch für den Verschleiß der Fleischhauer, Wildprethändler, Fleischselcher und Wursterzeuger (ad 3 und 4 der Verordnung) in Anwendung kommen.

Von hoher Wichtigkeit und Bedeutung ist es aber, daß Gast- und Schankgewerbe während des vormittägigen Hauptgottesdienstes nur für den Fremdenverkehr geöffnet bleiben.

Es ist der auch in dieser Zeit geduldete Betrieb dieser Gewerbe für die Bevölkerung und vorzüglich für die Jugend eine reiche Quelle religiöser und überhaupt geistiger Versumpfung. Wenn

der Mensch schon von Jugend an gewöhnt, ja verleitet wird, den Sonntag nur in erhöhter Befriedigung irdischer Genüsse und Gelüste zu feiern, wenn er nicht wenigstens an diesem Tage erhalten wird, seinen Sinn und Geist zu etwas Höherem, Edlerem und Besseren zu richten, dann verfällt er vollständig dem Materialismus und in Consequenz hievon, wenn er mit Glücksgütern nicht gesegnet ist, dem Communismus.

Die Bestimmung der Verordnung vom 27. Mai:

„5. Gast- und Schankgewerbe: Für diese Gewerbe entfällt die Verpflichtung der Sonntagsruhe“, ist geradezu unerklärlich. Dort, wo in erster Reihe mit Kraft und Energie zum geistigen und körperlichen Wohle der Menschheit hätte eingeschritten werden können und nach dem Sinne des Gesetzes vom 8. März auch hätte sollen und müssen, geschieht absolut gar nichts, im Gegentheile, da entzieht die Ministerial-Verordnung mit 8 Worten zudem noch vielen hundert Landgemeinden, die bisher auf polizeilichem Wege Verfügungen gegen den Wirthshausbetrieb während des Gottesdienstes getroffen hatten, das Recht, sich fortan diesbezüglich Selbsthilfe zu verschaffen.

Es sollte aber nicht nur die Schließung der Gast- und Schankgewerbe zur bezeichneten Zeit erfolgen, sondern auch der Ausschank von Brantwein den ganzen Sonntag, ja noch weiter, nämlich von Samstag Abends bis Montag Morgens untersagt sein.

Der Brantwein ist absolut nicht als nothwendiges Lebensmittel anzusehen. Er schädigt die Gesundheit und setzt, in zu reichlichem Maße getrunken, den Menschen unter das Thier herab. Am Samstag erhalten die Arbeiter gewöhnlich ihren Wochenlohn und dann giebt's leider manche, die vom Arbeitslocale austretend, sofort in Brantweinschenken sich begeben und dort die Nacht zubringen. Von einer Sonntagsheiligung ist dann keine Rede mehr; aber auch die Familie kommt dadurch um den ihr so nöthigen Wochenlohn, weil der Brantwein mitunter den größeren Theil desselben absorbiert hat. Noth, Elend, Mangel, Verwilderung, Familienunglück ja Verbrechen aller Art sind die traurigen aber nothwendigen Folgen hievon.

Hinsichtlich der unter ad 10 der Ministerial-Verordnung aufgeführten Gewerbe, der Handel mit Lebensmitteln, dann ad 11, alle andern Handelsgewerbe im engeren und weitern Sinne betreffend, sollte zum Schutze der Sonntagsheiligung die Schließung derselben während des vormittägigen Haupt- und auch des nachmittägigen Gottesdienstes verfügt werden.

Unter ad 12 B wird den Trödlern und Pfandverleihern die Ausübung des Gewerbes am Sonntag Vormittag gestattet. Diese Gewerbe nun sollten den ganzen Sonntag geschlossen bleiben. Es sind dieselben ohnedem vielfach schädlich wirkend und ist im Allgemeinen eine Einschränkung derselben rathsam; am wenigsten ist aber für dieselben eine Begünstigung hinsichtlich Gestattung der Sonntagsarbeit gerechtfertigt und zwar um so weniger, als sie kaum unter jene Gewerbe subsumirt werden können, deren ununterbrochener Betrieb in Rücksicht auf die Bedürfnisse der Consumenten geboten erschiene.

Die großen Tabaktrafiken, deren Inhaber sich nur mit diesem Geschäfte befassen, sollten schon deshalb den ganzen Sonntag geschlossen bleiben, damit klar und deutlich der Ernst des Staates für Einhaltung der Sonntagsruhe im eigenen guten Beispiele hervortrete. Mit anderen Handelsgeschäften in Verbindung stehende, dann die kleinen Trafiken würden am zweckentsprechendsten wie die unter ad 10 und 11 aufgeführten Handelsgewerbe behandelt werden.

Noch in einer andern Beziehung sollte der Staat mit gutem Beispiele vorangehen und zwar durch Schließung der Lotto-Collecturen am Sonntage.

Gerade der Sonntag wird von einem Theil der Arbeiter und überhaupt von der ärmeren Bevölkerung benutzt, um den sauer erworbenen Verdienst der Woche neben den Brantweinschenken den Lotto-Collecturen zuzuführen. Bei dem Lottospiel ergebene Menschen richtet sich all' ihr Sinnen und Trachten einzig nur dieser Richtung zu und schädigt dadurch Zweck und Ziel der Sonntagsruhe, aber auch die sociale Wohlfahrt.

Wie viel Sechserl der Armuth und des sauer im Schweiße erworbenen Verdienstes kleben an dem Millionen betragenden Reingewinn des Lottounternehmens.

Endlich ist noch auf zwei Punkte hinzuweisen, die indessen nicht im einfachen Verordnungswege geregelt werden können, weil sie nicht ins Gesetz vom 8. März einbezogen wurden. Es sind dieses die Dekonomiearbeiten und der Hausierhandel. Die Beschränkung der ersteren auf das Nothwendige und die Aufhebung des letztern an Sonntagen sollte gesetzlich festgestellt werden.

Wenn auf der einen Seite die Gewerbetreibenden zur Sonntagsruhe verhalten werden, so muß es Unzufriedenheit unter ihnen erregen, wenn auf der andern Seite gar keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen, nach denen unnötige Dekonomiearbeiten, oder gar der die Gewerbe ohnedem empfindlich schädigende Hausierhandel eingeschränkt und hintangehalten werden können.

Die Forderungen, die der Sonntagsheiligungsausschuß an die h. Regierung zu stellen vorschlägt, würden demnach, kurz rekapitulirt in folgenden bestehen:

1. Die Sonntagsruhe hat spätestens Samstag Nachts 12 Uhr zu beginnen und frühestens Sonntag 12 Uhr Nachts zu enden.
2. Bei zeitweiser Gestattung der Sonntagsarbeit soll die Ruhezeit nicht immer nur auf die Nachmittagszeit, sondern soweit immer thunlich auch auf die Vormittagsstunden verlegt werden.
3. Bei den in die Kategorie der Gewerbe mit Unthunlichkeit einer Betriebsunterbrechung zu zählenden Unternehmungen soll bezüglich der Gestattung der Sonntagsarbeit mit möglichster Strenge vorgegangen werden.
4. Den in der Ministerialverordnung vom 27. Mai unter B 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Gewerben soll der Verschleiß während des vormittägigen Hauptgottesdienstes untersagt sein.
5. Die Gast- und Schankgewerbe dürfen während der gleichen Zeit nur für Fremde geöffnet bleiben.
6. Der Brauntweinauschanf ist von Samstag Abends 6 Uhr bis Montag Morgens 6 Uhr zu untersagen.
7. Der Handel mit Lebensmitteln, so wie mit andern Gegenständen (10 und 11 B der Ministerial-Verordnung) hat sowohl während des vormittägigen Haupt- als auch während des nachmittägigen Gottesdienstes zu ruhen.
8. Trödler- und Pfandleihergewerbe sind den ganzen Sonntag zu schließen.
9. Bezüglich der großen Tabaktrafiken wird sich für die volle Schließung derselben, für die kleinen für die Gleichstellung in der Beschränkung mit den Handelsgewerben ausgesprochen.
10. Die Lotto-Collekturen haben volle Sonntagsruhe einzuhalten.
11. Die Dekonomiearbeiten sind auf das Nothwendige einzuschränken.
12. Der Hausierhandel ist am Sonntag vollständig zu untersagen.

Auf Grund dieser Darstellung wird gestellt der

U t r a g:

Der h. Landtag wolle beschließen:

Die h. k. k. Regierung wird aufgefordert:

1. Die Ministerial-Verordnungen vom 27. Mai 1885 R. G. Bl. Nr. 83 und 21. Sept. 1885 R. G. Bl. Nr. 143 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 8. März d. J. R. G. Bl. Nr. 22 einer eingehenden Revision zu unterziehen und hiebei die in den Punkten 1--10 obiger Ausführungen aufgestellten Forderungen thunlichst zu berücksichtigen.
2. Im legislativen Wege Maßnahmen zu treffen, den über die Grenzen des Gesetzes vom 8. März hinausreichenden in Punkt 11 und 12, dann auch theilweise in Punkt 6 gestellten Anforderungen Geltung und Gesetzeskraft zu erwirken.

Bregenz, den 11. Dezember 1885.

Johannes Zobl, Generalvikar,
Obmann.

Martin Thurnher,
Berichterstatter.